

REGLEMENT BETREFFEND
DAS VERFAHREN VOR DEM
SCHWEIZER SPORTGERICHT
(VERFREGL)

gültig ab 1. Juli 2024





Präambel

Der Stiftungsrat der Stiftung Schweizer Sportgericht (hiernach: die Stiftung) erlässt in Anwendung von Art. 8, 10 Abs. 3 und 11 der Statuten der Stiftung das vorliegende folgendes Reglement betreffend das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht.

ERSTER TEIL: Allgemeine Bestimmungen zum Verfahren

Art. 1 Bestellung eines Gerichts

¹ Zur Beurteilung der einzelnen Fälle bestellt der/die Direktor*in das Gericht innert 10 Arbeitstagen nach Eingang des Verfahrens beim Schweizer Sportgericht aus dem Kreis der unter Berücksichtigung der Sache (Ethik- oder Dopingverfahren), der Verfügbarkeiten und der Verfahrenssprache infrage kommenden Richter*innen nach dem Rotationsprinzip. Dabei stellt der/die Direktor*in sicher, dass jeweils mindestens ein/eine Jurist*in im Gericht vertreten ist. Er/Sie sorgt für eine gerechte Aufteilung der Fälle unter den Richter*innen.

² Im ordentlichen Verfahren besteht das Gericht aus drei Richter*innen. Im beschleunigten Verfahren besteht das Gericht in der Regel aus einem/einer Richter*in. Sofern alle Parteien damit einverstanden sind, kann der/die Direktor*in im beschleunigten Verfahren drei Richter*innen berufen.

³ Der/Die Direktor*in bestimmt den/die Referent*in und den/die vorsitzende/n Richter*in, wobei auch ein/e einzelne Richter*in Referenz und Vorsitz gemeinsam auf sich vereinen kann.

Art. 2 Verfahrenssprache

Die offiziellen Verfahrenssprachen sind Deutsch, Französisch oder Italienisch. Der/Die Direktor*in bestimmt die Verfahrenssprache unter Berücksichtigung der relevanten Umstände, wie die Muttersprache der angeschuldigten Person, die von ihr oder ihrer Rechtsvertreter*in beantragte Sprache oder der Verfahrenssprache im Vorverfahren.

Art. 3 Zuständige Kammer

¹ Der/die Direktor*in weist einen Fall der in diesem Fachgebiet zuständigen Kammer zu (Doping oder Ethik).

² Betrifft ein Fall sowohl das Thema Doping wie auch das Thema Ethik, so ist diejenige Kammer zuständig, deren Fachgebiet für den Fall überwiegt. Betrifft der Fall beide Fachgebiete zu gleichen Teilen oder legen andere Gründe eine vom ersten Absatz abweichende Zuständigkeit nahe, so entscheidet der/die Direktor*in über die Zuteilung.

³ Entscheidungen, die im Rahmen dieses Artikels ergehen, können nicht selbständig angefochten werden.



Art. 4 Parteien

¹ Im Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht sind Partei und damit zur Prozessführung und zur Wahrnehmung sämtlicher Verfahrensrechte und Prozesshandlungen legitimiert:

- a. die angeschuldigte/n Person/en;
- b. die Stiftung Swiss Sport Integrity;
- c. Personen, die das Schweizer Sportgericht zur Partei erklärt.

² In Dopingfällen können weiter Partei sein:

- a. die nationale Sportorganisation (der nationale Sportverband), der die angeschuldigte Person angehört, sofern sie eine Beteiligung am Verfahren verlangt; und
- b. die zuständige internationale Sportorganisation, sofern sich die nationale Sportorganisation durch diese vertreten lässt.

³ In Ethikfällen können weiter Partei sein, sofern sie direkt betroffen und sofern und sobald sie dem Schweizer Sportgericht bekannt sind:

- a. Sportorganisationen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 Ethik-Statut, sofern sich die Anschuldigung gegen sie richtet;
- b. natürliche Personen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 3 Ethik-Statut; und
- c. die einen Ethikverstoss geltend machende Person, insbesondere ein mutmassliches Opfer eines solchen Verstosses.

⁴ Das Schweizer Sportgericht kann nach sorgfältiger Ausübung seines Ermessens im Verfahren mit besonders schutzbedürftigen Personen einzelne Verfahrensbeteiligte ganz oder teilweise von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung befreien oder ausschliessen.

⁵ Die Parteien können einen/eine Beiständ*in beiziehen. Als unentgeltliche Rechtsvertreter*in sind nur patentierte Anwäl*tinnen zugelassen.

Art. 5 Eröffnung des Verfahrens

¹ Wird dem Schweizer Sportgericht von Swiss Sport Integrity ein Fall überwiesen oder wird ein Entscheid von Swiss Sport Integrity, der auf der Grundlage des Doping-Statuts oder der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ergangen ist, mit Berufung beim Schweizer Sportgericht angefochten (Art. 13.1 lit. a Doping-Statut), oder wird eine Verfügung von Swiss Sport Integrity, die auf der Grundlage des Ethik-Statuts oder des dazugehörigen Verfahrensreglements ergangen ist, vor dem Sportgericht angefochten



(Art. 5.5 Abs. 4 Ethik-Statut), eröffnet der/die Direktor*in gegen die angeschuldigte/n Person/en innert 10 Arbeitstagen ein Verfahren, gibt ihnen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen und weist sie auf den möglichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hin. Die Zusammensetzung des Gerichts ist den Parteien mit dem Eröffnungsschreiben bekannt zu geben.

² Swiss Sport Integrity ist von der Verfahrenseröffnung Kenntnis zu geben. Sofern nicht bereits zusammen mit dem Antrag auf Beurteilung eingereicht, ist Swiss Sport Integrity ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen zu geben.

³ In Dopingfällen ist der betreffenden, nationalen Sportorganisation von der Verfahrenseröffnung Kenntnis und anschliessend ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen zu geben, sofern sie die Beteiligung am Verfahren innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Verfahrenseröffnungsanzeige schriftlich verlangt. Die nationale Sportorganisation kann sich durch die zuständige internationale Sportorganisation vertreten lassen.

⁴ In Ethikfällen ist den in Art. 4 Abs. 3 erwähnten Personen und Organisationen von der Verfahrenseröffnung Kenntnis zu geben. Sofern sie die Beteiligung am Verfahren innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Verfahrenseröffnungsanzeige schriftlich verlangen, ist ihnen anschliessend ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen zu geben, sofern sie glaubhaft nachweisen können, dass sie direkt betroffen sind.

⁵ Wird gegen eine Verfügung von Swiss Sport Integrity betreffend eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ, Art. 13.4 Doping-Statut), eine von Swiss Sport Integrity verfügte provisorische Sperre (Art. 7.4.4 Doping-Statut) oder eine vorläufige Massnahme (Art. 5.9 Ethik-Statut) Einsprache erhoben, gibt der/die Direktor*in Swiss Sport Integrity hiervon Kenntnis und setzt ihr eine Frist von 15 Arbeitstagen zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme.

Art. 6 Ergänzendes Prüfverfahren

¹ Soweit erforderlich oder zweckmässig, wird zur Vervollständigung des Sachverhaltes und zur Erhebung der für die Beurteilung notwendigen Beweise ein ergänzendes Prüfverfahren durchgeführt. Der/Die vom/von der Direktor*in bestimmte Referent*in ist für das ergänzende Prüfverfahren zuständig.

² In den Fällen, in welchen die Durchführung des beschleunigten Verfahrens möglich ist, kann der/die Direktor*in dieses einleiten. Leitet der/die Direktor* das beschleunigte Verfahren ein, teilt er/sie dies den Parteien unverzüglich mit. Er/Sie weist die Parteien auf die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren hin.

³ In den übrigen Fällen findet das ordentliche Verfahren Anwendung.



Art. 7 Untersuchungsgrundsatz; Mitwirkungspflicht und Teilnahme der Parteien

¹ Im ergänzenden Prüfverfahren erhebt der/die Referent*in die notwendigen Beweise. Er/Sie ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

² Jede Partei ist verpflichtet, an der Ergänzung des Sachverhalts mitzuwirken. Verweigert eine Partei die zumutbare Mitwirkung an der Beweiserhebung, so kann das Gericht aufgrund der Aktenlage einen Ermessenentscheid fällen.

³ Die Parteien können der Beweisaufnahme beiwohnen, es sei denn, die Umstände, insbesondere der Schutz eines mutmasslichen Opfers, stehen dem entgegen.

⁴ Die/Der Referent*in hat den Parteien unter Vorbehalt von Abs. 3 Ort und Zeit der Beweisaufnahme rechtzeitig mitzuteilen, sodass die Parteien daran teilnehmen können. Eine ohne Anwesenheit der Parteien durchgeführte Beweisaufnahme bleibt in jedem Falle gültig.

Art. 8 Beweismittel

¹ Die Beweisführung kann sich auf jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, stützen.

² Über die persönliche Befragung der angeschuldigten Person sowie die Einvernahme von Zeug*innen, Auskunftspersonen und Sachverständigen ist Protokoll zu führen, wobei dieses ausschliesslich vom Gericht unterzeichnet wird.

³ Das Gericht kann Einvernahmen ganz oder teilweise mit technischen Hilfsmitteln durchführen und aufzeichnen. Macht es dies, kann auf die Führung eines Protokolls verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen. Die Aufzeichnungen werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen behandelt.

Art. 9 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Der/Die Vorsitzende kann auf Antrag einer Partei oder nach eigenem Ermessen jederzeit vorsorgliche Massnahmen verfügen, insbesondere eine provisorische Sperre anordnen oder die Sportorganisation, welcher die angeschuldigte Person angehört, auffordern, solche Massnahmen zu ergreifen. Sofern ein/e Einzelrichter*in berufen wurde, ist er/sie für den Erlass von vorsorglichen Massnahmen zuständig.

² Beim Entscheid über vorsorgliche Massnahmen gilt das Beweismass der Glaubhaftmachung. Der Beweis darüber ist von den Parteien zu führen.

³ Sofern nicht anders verfügt, tritt eine vorsorgliche Massnahme einen Tag nach Erlass der Verfügung (am Folgetag des Versands) in Kraft.



Art. 10 Akteneinsicht

¹ Erachtet der/die Referent*in die Untersuchung als vollständig, so gewährt er/sie den Parteien eine Frist von 10 Arbeitstagen zur Stellung von kurz begründeten Ergänzungsbegehren.

² Der/Die Referent*in macht den Parteien die Akten zugänglich.

³ Werden Ergänzungsbegehren gestellt, entscheidet der/die Referent*in, ob denselben stattzugeben ist. Bei Ablehnung macht er/sie den Parteien Mitteilung unter Hinweis darauf, dass Beweisanträge, ausser im beschleunigten Verfahren sowie bei Zirkularentscheiden, vor dem Schweizer Sportgericht wiederholt werden können.

Art. 11 Verfahren

¹ Das Schweizer Sportgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit.

² Das Schweizer Sportgericht kann über seine Zuständigkeit wie auch über andere Vorfragen durch einen Vorentscheid entscheiden.

³ Über Ausstand- oder Ablehnungsgesuche von Richter*innen des Schweizer Sportgerichts in einem konkreten Fall entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung der/des Betroffenen.

⁴ Entscheidungen, die im Rahmen dieses Artikels ergehen, können nicht selbständig angefochten werden.

Art. 12 Unentgeltliche Rechtspflege

¹ Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, die Verfahrenskosten nach Abzug der Lebenshaltungskosten aus den eigenen Mitteln zu bezahlen und ihre Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen.

² Ein Rechtsbegehren ist offensichtlich aussichtslos, wenn die Chancen, dass es gutgeheissen wird, viel kleiner sind als die Chancen, dass das Rechtsbegehren abgewiesen wird. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung für ein solches Rechtsbegehren entschliessen oder aber davon absehen würde.

³ Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Ermöglichung eines patentierten Rechtsbeistandes aus einer Liste des Schweizer Sportgerichts von Pro-Bono Anwälten und kann auf Zusatzantrag die Befreiung von den Verfahrenskosten vor dem Schweizer Sportgericht zur Folge haben. Sie befreit nicht von der Bezahlung einer allfälligen Parteientschädigung an Swiss Sport Integrity.

⁴ Über einen Antrag um unentgeltliche Rechtspflege sowie deren Entzug bei Wegfall des



Anspruchs entscheidet der/die Präsident*in des Stiftungsrats mittels Verfügung.

⁵ Eine Anfechtung des Entscheides von Abs. 4 ist einzig im Rechtsmittelverfahren möglich.

ZWEITER TEIL: Beschleunigtes Verfahren

Art. 13 Anwendbarkeit

¹ Das beschleunigte Verfahren wird von dem/der Direktor*in auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eingeleitet, sofern

- a. Besondere Dringlichkeit vorliegt;
- b. Ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht; und
- c. Die Durchführung anderer Verfahrensarten dieses Reglements aus sonstigen, erheblichen Gründen nicht geduldet werden kann.

² Über eine Einsprache betreffend eine Entscheidung von Swiss Sport Integrity über die Verweigerung oder die Erteilung einer ATZ, über den Erlass einer provisorischen Sperre oder über eine vorläufige Massnahme findet das beschleunigte Verfahren Anwendung.

³ Es kann ausserdem eingeleitet werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. In Dopingverfahren:
 1. Es steht einzig ein Verstoss gegen eine Anti-Doping-Bestimmung im Zusammenhang mit einer oder mehreren spezifischen Substanzen (gemäss Art. 4.2.2 Doping-Statut) zur Beurteilung; und
 2. Das Vorliegen eines objektiven Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wird von keiner der Parteien bestritten.

- b. In Ethikverfahren:

Das Vorliegen eines objektiven Verstosses gegen die Bestimmungen des Ethik-Statuts wird von keiner der Parteien bestritten.

⁴ Ergibt sich später, dass die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und Abs. 3 nicht erfüllt sind, finden die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren Anwendung.

Art. 14 Durchführung

¹ Im beschleunigten Verfahren besteht das Gericht im Regelfall nur aus eine/r Richter*in (Einzelrichter*in). Ein Sekretariat kann beigezogen werden. In Ausnahmefällen besteht das Gericht aus drei Richter*innen.



² Auf Antrag einer Partei findet eine mündliche Verhandlung statt. Die mündliche Verhandlung muss unverzüglich, spätestens aber innert 5 Arbeitstagen ab Eingang des Antrags angesetzt werden.

³ Soweit nicht bereits im Antrag von Swiss Sport Integrity auf Verfahrenseröffnung resp. im Rahmen der Stellungnahme erfolgt, wird den Parteien eine Frist von höchstens 5 Arbeitstagen zur Stellung von Anträgen zur Sanktionsfrage gewährt.

⁴ Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sowie allenfalls der Frist gemäss Abs. 3 hievore oder der mündlichen Verhandlung gemäss Abs. 2 hiervore erlässt das Schweizer Sportgericht unverzüglich, spätestens aber innert 5 Arbeitstagen einen begründeten schriftlichen Entscheid.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Entscheid im ordentlichen Verfahren sinngemäss.

DRITTER TEIL: Ordentliches Verfahren

Art. 15 Hauptverhandlung

¹ Sobald die Sachverhaltsfeststellung abgeschlossen und die Akten vollständig sind, spätestens nach Abschluss eines allfälligen ergänzenden Prüfverfahrens, informiert der/die Referent*in das Gericht und stellt den übrigen Richter*innen die Akten zur Verfügung. Der/Die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung und lädt die Verfahrensbeteiligten hierzu beförderlich, grundsätzlich innert 30 Arbeitstagen ein.

² Die Einladung ist den Parteien in der Regel nicht später als 5 Arbeitstage vor der Verhandlung zuzustellen. Ist eine Ergänzung der Beweisaufnahme beabsichtigt (Art. 17), so ist dies den Parteien in der Einladung mitzuteilen.

³ Der/Die vorsitzende Richter*in entscheidet darüber, ob die Hauptverhandlung entweder in persönlicher Anwesenheit des Gerichts, der Parteien und weiterer Verfahrensbeteiligter oder in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird. Es ist möglich, auch nur einzelne Verfahrensbeteiligte über Video dazuzuschalten.

⁴ Die Befragung von Zeug*innen oder Auskunftspersonen kann unabhängig von der Form der Hauptverhandlung per Videokonferenz erfolgen. In diesen Fällen stellt das Gericht auf geeignete Weise sicher, dass es sich bei der befragten Person um die als Zeug*in oder Auskunftsperson bezeichnete Person handelt und dass sich keine weiteren unberechtigten Personen im gleichen Raum befinden.

Art. 16 Säumnis

¹ Bleibt eine Partei oder bleiben mehrere Parteien trotz gehöriger Einladung der Hauptverhandlung unentschuldigt fern, so wird das Verfahren trotzdem fortgesetzt. Wird das Verfahren nicht beendet, so ist auch die säumige Partei zu einem weiteren Termin erneut vorzuladen.



² Bleibt im Falle einer Berufung gegen einen Entscheid von Swiss Sport Integrity die berufende Partei der Hauptverhandlung unentschuldigt fern, gilt die Berufung als zurückgezogen und das Verfahren wird abgeschlossen.

Art. 17 Ergänzung der Beweisaufnahme

¹ Das Schweizer Sportgericht kann die Beweisaufnahme kraft seiner Funktion oder auf Antrag einer Partei ergänzen durch

- a. die Wiederholung einzelner von dem/der Referent*in bereits durchgeführter Beweissmassnahmen; und
- b. die Abnahme weiterer, von einer Partei beantragter, von dem/der Referent*in abgelehnter Beweismittel.

² Ist eine Durchführung der beabsichtigten Beweisergänzung in der Hauptverhandlung nicht opportun, so kann das Schweizer Sportgericht den/die Referent*in mit der Beweisergänzung beauftragen.

Art. 18 Schlussvortrag

Nach Schluss des Beweisverfahrens haben die Parteien Gelegenheit zum mündlichen oder schriftlichen Schlussvortrag.

Art. 19 Entscheid

¹ Nach Abschluss der Hauptverhandlung urteilt das Gericht in geheimer Beratung. Es entscheidet unter Berücksichtigung der gesamten Akte unter Beachtung der Bestimmungen gemäss Art. 3 Doping-Statut nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

² Bei einer Verurteilung spricht das Gericht die im Ethik-Statut oder im Doping-Statut sowie die im sonst anwendbaren Reglement vorgesehenen Sanktionen aus.

³ Der begründete Entscheid wird den Parteien innerhalb von 4 Monaten nach Bestellung des Gerichts mitgeteilt, in jedem Fall aber innert 2 Monaten nach der Hauptverhandlung. Diese Frist kann auf begründeten Antrag der/des vorsitzenden Richter*in und auf gemeinsames Begehren der Parteien an den/die Direktor*in der Stiftung um höchstens 2 Monate verlängert werden. In jedem Fall unterrichtet der/die Direktor*in die Parteien über die Situation.

⁴ In Ethikverfahren kann das Gericht mit Einverständnis aller Parteien einen summarisch begründeten Entscheid erlassen.



VIERTER TEIL: Zirkularentscheid

Art. 20 Anwendbarkeit

Erklären sich bei klaren Verhältnissen sämtliche Parteien damit einverstanden, kann das Gericht insbesondere aus prozessökonomischen Gründen einen Zirkularentscheid fällen und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten.

Art. 21 Durchführung

Die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

FÜNFTER TEIL: Einstellung des Verfahrens

Art. 22 Gegenstandslosigkeit

¹ Fällt ein Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit dahin, kann auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

² Der/Die vorsitzende Richter*in schreibt das Verfahren ab und entscheidet über die bisher angefallenen Kosten. Im Übrigen gilt der sechste Teil.

SECHSTER TEIL: Urteilseröffnung, Rechtsmittel und Kosten

Art. 23 Eröffnung

¹ Der Entscheid ist mit schriftlicher Begründung zu eröffnen:

a. In Dopingverfahren:

1. den Parteien (der betreffenden Sportorganisation auch bei Verzicht auf Teilnahme am Verfahren);
2. der zuständigen internationalen Sportorganisation;
3. der World Anti-Doping Agency WADA, wobei bei deutsch- und italienischsprachigen Entscheiden eine englische oder französische Zusammenfassung beizulegen ist; und
4. dem Internationalen Olympischen oder Paralympischen Komitee, wenn der Entscheid das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betrifft oder sonst Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben kann.

b. In Ethikverfahren:

1. den Parteien;
2. dem Opfer einer festgestellten oder geltend gemachten Misshandlung;



3. Swiss Olympic; und
4. der nationalen Sportorganisation, die für die Sportart zuständig ist, die vom geltend gemachten Ethikverstoss betroffen ist.

² Das Schweizer Sportgericht stellt dem Bundesamt für Sport BASPO und Swiss Olympic eine Kopie ihres Entscheids und der schriftlichen Entscheidbegründung zu.

³ Grundsätzlich werden die Entscheide unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen auf der Webseite des Schweizer Sportgerichts publiziert.

⁴ Der/Die Direktor*in der Stiftung steht für allfällige Medienanfragen zur Verfügung.

Art. 24 Rechtsmittel

¹ Sämtliche Entscheide des Schweizer Sportgerichts können beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne gemäss dessen Schiedsordnung angefochten werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Reglements.

² Die Legitimation zur Anfechtung sowie ergänzende Bestimmungen finden sich:

- a. In Dopingverfahren in den Bestimmungen gemäss Art. 13 Doping-Statut;
- b. in Ethikverfahren in den Bestimmungen gemäss Art. 5.8 Ethik-Statut.

Art. 25 Kosten

¹ In seinem Entscheid befindet das Schweizer Sportgericht auch über die Kosten des Verfahrens.

² Im Falle einer Verurteilung werden die Kosten in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur unentgeltlichen Rechtspflege gemäss diesem Reglement und gemäss Art. 23 Doping-Statut. Kommt es nicht zu einer Verurteilung, so werden die Kosten dem betreffenden Sportverband oder Swiss Sport Integrity auferlegt. Das Schweizer Sportgericht kann auch von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Die Art. 107 und 108 der schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) gelten sinngemäss.

³ Für die Durchführung von Beweissmassnahmen können die Kosten von der antragstellenden Partei vorschussweise erhoben werden.

⁴ Der beteiligten, nationalen Sportorganisation, Sportorganisationen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 Ethik-Statut, und natürlichen Personen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 3 Ethik-Statut steht, anders als Swiss Sport Integrity, kein Anspruch auf ganzen oder teilweisen Ersatz der Parteikosten zu. Vorbehalten bleibt Abs. 5.



⁵ Die angeschuldigte Person hat im Falle eines Freispruchs Anspruch auf ganzen oder teilweisen Ersatz der Parteikosten, sofern sie nicht in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder sonst dessen Durchführung erschwert hat.

Art. 26 Ergänzendes Recht

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gilt sinngemäss die ZPO.

Art. 27 Auslegung

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die deutsche Version dieses Reglements massgeblich.

Art. 28 Kommunikation

Sämtliche Kommunikation zwischen dem Schweizer Sportgericht, den Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten kann elektronisch erfolgen. Für sämtliche Eingaben von Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten gilt, dass einer elektronischen Übermittlung fristwahrende Wirkung zukommt. Das Schweizer Sportgericht quittiert erhaltene elektronische Übermittlungen. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Verfügung des Schweizer Sportgerichts.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2022 und tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens eröffnet sind oder danach eröffnet werden. Dieses Reglement findet auf sämtliche Verfahren Anwendung, für die Swiss Olympic und die nationalen Sportverbände auf die Zuständigkeit der bisherigen «Disziplinarkammer des Schweizer Sports» oder des Schweizer Sportgerichts verweisen.

² Die laufenden Verfahren vor der Disziplinarkammer werden vom Schweizer Sportgericht übernommen und von diesem fortgesetzt. Sollte bei Inkrafttreten dieses Reglements entweder ein Verfahren im vereinfachten Verfahren geführt werden, oder wurde in einem ordentlichen Verfahren bereits ein Spruchkörper bestellt, wird dieses Verfahren nach den Regeln des Verfahrensreglements vom 1. Juli 2022 zu Ende geführt.

Art. 30 Gerichtsbarkeit / Schiedsgerichtsbarkeit

¹ Das Schweizer Sportgericht konstituiert sich als Schiedsgericht, sobald es eine Schiedsordnung erlassen hat.

² Es ist ungeachtet von Abs. 1 hiervor für sämtliche Verfahren zuständig, die gemäss den



Vorschriften dieses Reglements eröffnet werden oder eröffnet worden sind. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Präsident*in des Stiftungsrates über die Zuständigkeit.

³ Der Entscheid über die Zuständigkeit ist nicht selbstständig anfechtbar

Bern, den 1. Juli 2024

Die Präsidentin des Stiftungsrats:

Der Vizepräsident des Stiftungsrats

Raphaëlle FAVRE SCHNYDER

Philippe FRÉSARD